

Zeitschrift:	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
Herausgeber:	Schweizerischer Fourierverband
Band:	28 (1955)
Heft:	2
Rubrik:	Mitteilungen des Eidg. Oberkriegskommissariats

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Kommentar zur Revision des Verwaltungsreglementes

Nachdem nun auch die Bundesversammlung die Vorlage über die Revision des Verwaltungsreglementes genehmigt hat, sind die gesetzlichen Unterlagen für die Gesamtrevision des Verwaltungsreglementes lückenlos geschaffen. Es brauchte fünf Gesetzeserlasse, nämlich:

- Beschluss der Bundesversammlung vom 15. Dezember 1954 betreffend Änderung des Beschlusses der Bundesversammlung über die Verwaltung der schweizerischen Armee;
- Bundesratsbeschluss vom 6. Dezember 1954 betreffend Änderung des Bundesratsbeschlusses über die Verwaltung der schweizerischen Armee;
- Bundesratsbeschluss vom 6. Dezember 1954 betreffend Änderung des Bundesratsbeschlusses über militärische Entschädigungen;
- Verfügung EMD vom 13. Dezember 1954 betreffend Änderung der Verfügung über die Verwaltung der schweizerischen Armee;
- Verfügung EMD vom 13. Dezember 1954 betreffend Änderung der Verfügung über militärische Entschädigungen.

Es handelt sich um eine Gesamtrevision, bei welcher die Erfahrungen von Verwaltung und Truppe seit der Inkraftsetzung des neuen Verwaltungsreglementes ausgewertet wurden. Dabei musste eine wesentliche Ausgabenvermehrung vermieden werden, da einer solchen unter den heutigen Verhältnissen nicht zugestimmt worden wäre. Es blieben deshalb verschiedene Vorschläge, die eine finanzielle Mehrleistung zur Folge gehabt hätten, unberücksichtigt, soweit es sich nicht um zwingende Notwendigkeiten handelte. So konnte u. a. auch der Einführung einer Butterration ausserhalb des Gemüseportionskredites, die einen Mehraufwand von rund 800 000 Franken erfordert hätte, leider nicht zugestimmt werden.

Die fünf erwähnten Gesetzeserlasse werden in einen Gesamtnachtrag zusammengefasst, in welchen zugleich alle früheren Änderungen des VR einbezogen werden. Dieser Nachtrag erhält deshalb die Bezeichnung «Gesamtnachtrag Nr. 1».

Diejenigen Bestimmungen der bisherigen Administrativen Weisungen des Oberkriegskommissariates Nr. 1—5, welche keine Änderung des Verwaltungsreglementes bedeuten, werden in eine «Administrative Weisung des Oberkriegskommissariates Nr. 1» zusammengefasst und gleichzeitig mit dem Nachtrag Nr. 1 ausgegeben. Die bisherigen Weisungen Nr. 1—5 werden damit hinfällig.

Weil zunächst die Beschlüsse über die Erlasse abgewartet werden mussten und weil für den Gesamtnachtrag aus Spargründen der Drucksatz für die einzelnen Gesetzeserlasse verwendet werden muss, kann mit dem Druck des Gesamtnachtrages Nr. 1 erst begonnen werden, wenn sämtliche Gesetzesvorlagen in der Gesetzessamm-

lung erschienen sind, also erst nach Ende Dezember 1954. Das Erscheinen des Gesamtnachtrages Nr. 1 und der administrativen Weisungen Nr. 1 des Oberkriegskommissariates dürfte sich deshalb bis Ende Januar/Anfang Februar 1955 verzögern. Die im Januar 1955 stattfindenden Schulen und Kurse werden mit Klischee-Abzügen bedient. Der Gesamtnachtrag Nr. 1 und die Administrativen Weisungen Nr. 1 OKK werden sämtlichen Kriegskommissären, Kommissariatsoffizieren und Quartiermeistern direkt, den Fourieren, Fouriergehilfen und HD-Rechnungsführern durch Vermittlung ihrer Kommandanten bzw. Obmännern zugestellt werden. Die Ausgabe des Gesamtnachtrages in Form von losen, einseitig bedruckten Blättern zum Einkleben wurde geprüft. Es muss aber berücksichtigt werden, dass es sich um eine umfangreiche Gesamtrevision mit teilweise neuen Bestimmungen handelt, deren Ausgabe in gebundener Buchform sich aufgedrängt hat. Auch ist zu berücksichtigen, dass in etwa 2—3 Jahren eine neue Ausgabe des VR notwendig wird, wobei dann alle eingetretenen Änderungen eingebaut werden. Es empfiehlt sich also, die geänderten Bestimmungen im VR bzw. Nachtrag zu streichen und auf den Gesamtnachtrag Nr. 1 zu verweisen.

Mit dem Gesamtnachtrag Nr. 1 werden die Ziffern 61 Anhang VR, Verzeichnis der Bank- und Poststellen, bei welchen Vorschussmandate eingelöst werden, und die Ziffer 62, Verbrauch von Konserven (Pflichtverbrauch), aufgehoben. Diese Bestimmungen unterliegen so häufigem Wechsel, dass ihre Bekanntgabe in den Administrativen Weisungen als zweckmässiger erscheint. Diese Bestimmungen sind also nicht etwa aufgehoben, sondern sie werden von nun an durch die Administrativen Weisungen des Oberkriegskommissariates bekannt gegeben werden.

Der Zuschlag zur Gemüseportionsvergütung von bisher 10 Rp. gemäss Ziffer 12 letzter Absatz Anhang VR wird aufgehoben. Demgegenüber wird das Oberkriegskommissariat ermächtigt, für die Monate Januar bis Juni einen solchen Zuschlag zu bewilligen. Dabei soll der bisherige Finanzaufwand nicht überschritten werden, obwohl die Möglichkeit zur Gewährung der Zulage auf einen weiteren Monat ausgedehnt wird. Die Festsetzung dieses Ansatzes erfolgt unter Berücksichtigung der Marktpreise für die wichtigsten Gemüse einschliesslich Kartoffeln. Er wird jeweilen mit den Richtpreisen bekannt gegeben werden.

Die neuen Texte der geänderten Bestimmungen sind so klar gehalten, dass es weiterer Erläuterungen nicht mehr bedarf. Es soll daher nur noch auf die wichtigsten Änderungen verwiesen werden, die für den Rechnungsführer bedeutsam sind:

Ziffer 109 bis

Mit dieser Bestimmung will man den Einheitskommandanten entlasten. Er soll also die Aufgebotsstelle nicht selbst führen. Tut er es dennoch, so hat er keinen Anspruch auf die Verrechnung eines Soldtages.

Ziffer 147

Wenn schon gesagt ist, dass die Notportion nur auf Befehl des Kommandanten verbraucht werden darf, so muss der Pflichtverbrauch an Konserven gleichwohl konsumiert werden.

Ziffer 238, Absatz 1

Es ist zu beachten, dass Unteroffiziere, welche Feldweibeldienst leisten, Anspruch auf Zimmerunterkunft haben. Fouriergehilfen, welche selbständig Rechnungsführerdienst leisten und denen der HD-Rechnungsführersold bewilligt wurde, haben damit automatisch auch den Anspruch auf Zimmerunterkunft. Sie brauchten also hier nicht erwähnt zu werden.

Ziffer 273

Wehrmänner, also auch Offiziere, welche mit Motorfahrzeugen in den Dienst einrücken, haben kein Anrecht mehr auf Billetvergütung. Zum Einrücken wird der Marschbefehl zugestellt, welcher zur freien Fahrt berechtigt. Wer diesen Marschbefehl nicht benutzt, kann daraus keine Entschädigungsforderung ableiten.

Ziffer 525 ff.

Die Bestimmungen betreffend Kartenbezug durch Wehrmänner im Dienst sind in den WO enthalten.

Anhang Ziffer 1

Die bisherigen Unklarheiten dürften mit dem neuen Text behoben sein. Wenn Mannschaften bei einer andern Truppe in Verpflegung sind, darf die letztere den Truppenkassenbeitrag nur für die eigene Mannschaft verrechnen. Der Truppenkassenbeitrag für die Mannschaften anderer Korps werden von deren Einheit (Stab) selbst verrechnet.

Anhang Ziffer 20

Neu ist die Aufnahme eines Entschädigungsansatzes für die Feldbetten.

Anhang Ziffer 32

Enthält eine Erweiterung für Bureaux, Postlokale, Arbeitsräume, Krankenzimmer.

Anhang Ziffer 54

Es ist zu beachten, dass verschiedene Positionen ausfallen.

Im übrigen handelt es sich um Änderungen und Ergänzungen, die teilweise durch die neue Truppenordnung bedingt wurden, aber auch um Präzisierungen, die sich infolge verschiedener Auffassungen aufgezwungen haben.

Auf Wunsch werden vom Oberkriegskommissariat Referenten zur Verfügung gestellt.

Eidg. Oberkriegskommissariat

Der Oberkriegskommissär: Oberstbrigadier Rutishauser

Auszug aus dem Gesamtnachtrag Nr. 1 zum VR

gültig ab 1. Januar 1955

Wir beschränken uns auf die Angabe der verschiedenen Ziffern und weisen darauf hin, dass zur Vorbereitung für den Dienst nach wie vor eingehendes Studium aller einschlägigen Vorschriften unerlässlich ist.

Red.

A. Verwaltungsreglement

I.

Ziffer:

51 (II) Absatz 3
53 (II)

Gegenstand:

Anlage Gelder der Truppenkasse
Vorschussmandate

Ziffer:

94 (I) Ziffer 3 (*neu*)
109 bis (III) (*neu*)
110 (II)
111 (I) Absatz 2
129 (III) Absatz 2, *aufgehoben*
129 (III) Absatz 4
147 (II)

165 (II) Ziffer 1
165 (II) Ziffer 4, Absatz 2
166 (II) Absatz 1
172 (II)

193 (II)

200 (II) Absatz 3
234 (III) Absatz 2
236 bis (III) (*neu*)
237 (II) Absatz 1
238 (I) Absatz 1

264 (III) Absatz 4 (*neu*)

266 (III) Absatz 3

272 (I) Absatz 3
273 (III)
276 (III) Absatz 3 (*neu*)

287 (III) Absatz 2
289 (III) Absatz 3, lit. a (Transportaufträge)
297 (III) Absatz 2
312 (III) Absatz 1
319 (III) Absatz 3 (*neu*)
327 (III)
331 (I)
382 (II) Absatz 3 (*neu*)
403 (I) Absatz 1

409 (III)
413 (II) Absatz 1
417 (II) Absatz 2
440 (II) Absatz 2 (*neu*)

441 (II) Absatz 2, Ziffer 1
442 (II) Absatz 4 (*neu*)

447 (III) Absatz 2
448 (III)
449 (III)
452 (III) Absatz 6
469 (III)

478 (III) Absatz 2
478 (III) Absatz 5

481 (III) Absatz 2 (*aufgehoben*)
485 (III) Absatz 2
493 (III) Absatz 4
494 (III) Absatz 5 (*aufgehoben*)

Gegenstand:

Piloten
Aufgebotstelle; Kompetenzen
Bergführer; Lehrkräfte in Schulen
Sold für Hilfdienstpflichtige

Keine Kleiderentschädigung für Adj.Uof. Stabssekr.
Notportion, Zusammensetzung
Vorbehalt betr. Pflichtkonsum
Mundportionsvergütung
Geldverpflegung
Pensionszulage
Tagesration für Pferde und Maultiere
(Verschiebungsmöglichkeit Hafer/Heu)
Verwaltung der Vorräte der Armee, Umsatz, Pflichtkonsum

Sigel: Beschreibung; Umrechnung
Strohlieferungen ab A + M; *Transportkosten*
Kantonements- und Stallbesen; Ersatz
Kantonnemente während Abwesenheit der Truppe
Zimmer für Of., höhere Uof., HD-Pflichtige, FHD
sowie Fouriere, die den Grad abverdienen und Fw.-
Dienst leistende Uof.

Höchstgewicht für Ord. Gepäck: Hauptleute und Subaltern-Of. 50 kg, Stabsoffiziere 80 kg, Sattelkoffer berittener Of. 50 kg. Mehrgewicht = zulasten des Of.
Teilweise benützte Billette; nicht benützte Billette bei der Entlassung

Einrücken der Halter von Dienstmotorfahrzeugen
Vergütung Billetkosten (siehe Kommentar)
Einrücken von im Ausland wohnenden Dienstpflichtigen

Kdo. Uebergabe, Reisen
neu: ... sowie die Unterstabschefs der Gst. Abteilung
Waffenplatzärzte (Präzisierung)
UC. Mob.

Vermerk auf Rechnungen für «im Urlaub erkrankt»
Unfälle im Urlaub

Pferdeschatzungen
EMD setzt Mietgeld für Pferde und Maultiere fest
Einschätzung Dienstmotorfz. sowie gemietete oder requirierte Motfz.

Motorfahrzeug-Unfälle
(neuer Text)
Motorfahrzeugführer, Altersgrenze, Ausrüstung
Indienstnahme privater, nicht eingeschätzter Motfz. = freiwillig; Halter sind Bedingungen gemäss Ziffer 442 bekanntzugeben

Bewilligende Stellen; neu: Unterstabschef der Gst.Abt.
Reparaturen bei dienstlicher Verwendung nicht eingeschätzter Motfz.

Reparaturen: neuer Text
Rechnungen für Motfz. Reparaturen
Ersatzteile für Motfz.
Betriebstoffkontrolle (Ablieferung)
Adressen von zu einer andern Einheit übergetretenen Wehrmännern

Feldscheiben und Schiessballone
Anschaffung von Scheiben, Schiessballonen und Schiessplatzmaterial

Brand-Explosions- und Elementarschäden
Fahrradputzer

Ziffer:

498 (III) Absatz 2
500 (III) Absatz 2
501 (III)
502 (III)
502 bis (III) (*neu*)
502 ter (III) (*neu*)
502 quater (III) (*neu*)
502 quinques (III) (*neu*)
502 sexties (III) (*neu*)
503 (III) Absatz 4 (*neu*)
504 (III)
504 bis (III) (*neu*)
506 (III)
509 (III)
510 (III)
511 (III)

514 (II) Absatz 1
515 (III)
516 (III)
518 (III)
521 (III)
523 bis (III) (*neu*)
525 (III)
526 (III)
527 (III)
528 (III)
529 (III)
531 (I) Absatz 2, lit. b
548 (I) Absatz 1
574 (I) Absatz 2, lit. b und i

586 (I)
616 (III) *aufgehoben*

Gegenstand:

Vergütung Instr. Personal, *neue Fassung*
Bestellung von Büromaterial
Aufgaben EDMZ
Druckaufträge
Druckschriften: Einband
Lieferung von Druckschriften
Verteilung von Druckschriften
Abgabe von Druckschriften
Lagerhaltung von Druckschriften
Meldekarten (Form. 31.1 und 31.2)
Büromaterial
Briefpapier mit Aufdruck
Militäramtsblätter
Bestellungen für Büromaschinen
Reparaturen von Büromaschinen des Korpsmaterials
Nicht mehr verwendbare Büromaschinen des Korps-
materials
Taxpflichtige Telefongespräche
Eigener Telefonanschluss
Militarisierung eines privaten Telefonanschlusses
Gelegentliche Benützung einer privaten Telefonstation
Telefon in bundeseigenen Gebäuden
Fernschreiberanschlüsse an das öffentl. TELEX-Netz
Karten; Kredite; besondere Kartenausführungen
Abgabe der Karten
Bestellung der Karten
Ausweis über topographische Karten
Leihweise gefasste Karten
Inkonvenienzen oder entgangener Gewinn
Schadenersatzansprüche
lit. b: neuer Text
neu: lit. i: Landestopographie
Zuweisung der Geschäfte

II.

In den Ziffern 332 Absatz 1, 349 Absatz 1, 350 und 367 Absätze 1 und 2 werden die Begriffe Pferde-
revision, Revision und Revisionsplatz ersetzt durch Pferdeinspektion, Inspektion und Inspektionsplatz.

B. Anhang zum Verwaltungsreglement

1 (III)
6 (III)
7 (III)
8 (III)
9 (III)
10 (III)
11 (II) Absatz 1, lit. d
11 bis (III) (*neu*)

12 (II) Absatz 2
13 (III) Absatz 1
20 (II) Absatz 1
32 (III)

40 (III)
40 bis (III) (*neu*)

54 (III)

Beitrag an Truppenkasse
Kompetenzen Schatzungsexperten
Entschädigung Mitglieder UC
Entschädigung Pferdeschatzungsexperten und Reviso-
ren (in Zivil)
idem. Sekretäre Pferdeschatzungskommission
idem. Zivilexperten
Adj.Uof.-Zugführer: Kleiderentschädigung
Schuhentschädigung für nichtuniformierte Angehörige
des HD und FHD
Zuschlag zum Gemüseportionskredit 1. 1.—30. 6.
Neuer Höchstansatz Fr. 15.—
neu: Feldbetten == Fr. —15
Heizung: neuer Text inbezug auf Büros, Postlokale,
Arbeitsräume und Krankenzimmer
Beschläge von Militärpferden: *teilweise neue Ansätze*
Mietgeld für Pferde und Maultiere: Fr. 6.— WK und
EK; Fr. 5.50 übrige Schulen und Kurse; Entschädigung
für Behandlung, Fütterung und Pflege kranker Pferde
und Maultiere == Fr. 4.— pro Tag
Entschädigung für private, eingeschätzte Gegenstände
der Gebirgsausrüstung: Neue Tarif-Kat. und Ansätze

Ziffer:
 55 (III)
 56 (III)
 59 (III) Absatz 1, Ziffer 2
 60 (III) Absatz 2

61 (III) *aufgehoben*
 62 (III) *aufgehoben*
 64 (III)

65 (III)

Gegenstand:

Schuhreparaturen: Es wird auf die Verfügung des EMD (Militäramtsblatt 54/66) verwiesen
 Persönliche Bedienung: Neuer Ansatz Fr. 1.—
 Buralkosten: ... jede Einheit aller Truppengattungen und Kurse für besonderes Fachpersonal, welche als WK gelten — Fr. 10.—
 Die Kdt. haben die Angehörigen von im Dienst verstorbenen Wehrmännern über diese Leistungen aufzuklären. Werden andere als hier festgesetzte Forderungen gestellt, so sind die bezüglichen Rechnungen vor der Bezahlung dem OKK einzusenden.

Das Verzeichnis der Feldkommissäre wird im Militäramtsblatt veröffentlicht
 Erwerbsersatzordnung: Massgebend ist die Weisung 51.3/V vom 26. 12. 52 vom Bundesamt für Sozialversicherung

Anmerkung: Die Fussnote auf Seite 17 Anhang VR betr. Mietgeldansätze für Pferde und Maultiere ist zu streichen.

**Zusammenstellung der Normalmengen 1955
 basiert auf den Ortspreisen des Waffenplatzes THUN
 (Mitgeteilt vom Kdo. der Fourierschulen)**

Pro 100 Mann

Frühstücke:

Kaffee mit Frischmilch
 Kaffee mit Kondensmilch
 Kaffee mit Milchpulver
 Schwarzer Kaffee (Ersatz)
 Schwarzer Kaffee (Marsch)
 Kakao mit Frischmilch
 Kakao mit Kondensmilch
 Kakao mit Milchpulver
 Kakao ohne Milch (Ersatz)
 Schwarztee (Mahlzeiten)
 Schwarztee (Marsch)
 Lindenblütentee
 Apfelteree
 Ovo / Kambly (Konserven)

Fr.

27.25
 45.65
 36.65
 11.05
 8.65
 29.90
 43.70
 38.40
 25.—
 4.85
 3.70
 4.85
 8.—
 35.—

Voressen 1. Art
 Voressen 2. Art
 Pfeffer
 Sauerbraten
 Kutteln/Tomatensauce
 Kutteln/weiße Sauce
 Leber geschnetzelte
 Leberschnitten
 Bratwürste
 Cervelats gebraten
 Felchen/Egli gebacken
 Fischfilets gebacken
 Fischfilets paniert

Fr.

3.10
 8.15
 8.65
 8.65
 7.90
 6.60
 10.40
 10.40
 7.60
 7.60
 11.95
 23.80
 26.90

Fleischgerichte:

Braten
 Curry.-Voressen
 Fleischbrät
 Fleischkugeln
 Fleischvögel 1. Art
 Fleischvögel 2. Art
 Geschnetzeltes Kuhfleisch
 Gulasch
 Gulasch/Paprika
 Hackbeefsteaks
 Hackbraten
 Hackfleisch
 Pilaff/Reis/Teigwaren
 Pot-au-feu
 Ragout
 Siedfleisch

Suppen:

	<i>K*</i>	<i>G*</i>
Bouillon	7.95	7.95
Brotsuppe	6.80	9.70
Fleischsuppe	1.90	
Gemüsesuppe	5.30	8.20
Gerstensuppe	5.45	5.45
Griessuppe	10.65	10.65
Hafersuppe	2.75	5.65
Kartoffelsuppe	5.85	8.75
Konservensuppe (stat.)		11.20
Konservensuppe (Abkochen)		16.—
Mehlsuppe (Röstmehl)	7.50	7.50
Mehlsuppe (Halbweissmehl)	13.70	13.70
Minestra	9.55	12.40
Reissuppe	5.50	11.05
Teigwarensuppe	4.90	

K = Zubereitung mit Knochenbrühe
G = Zubereitung mit Gemüsebrühe**

Pro 100 Mann	Fr.	Pro 100 Mann	Fr.
Käsespeisen:		Teigwaren/Käse	15.80
Käsesalat	6.80	Teigwaren/Tomaten	19.95
Käseschnitten	29.—	Teigwaren/Kartoffeln	14.80
Eierspeisen:		Süßspeisen:	
Saucen-Eier	9.70	Apfelerösti (frische)	35.70
Kartoffeln und Grüngemüse:		Apfelerösti/Büchsen	46.70
Bratkartoffeln	34.80	Birchermüesli	62.50
Bratkartoffeln/Kümmel	29.50	Fotzelschnitten	30.70
Rösti	29.50	Salate:	
Kartoffelstock	19.90	Endiviensalat	10.80
Pommes frites	43.80	Gemüsesalat (Mayonaise)	43.45
Salzkartoffeln	10.—	Kabissalat	12.30
Saucenkartoffeln	19.50	Kartoffelsalat	14.15
Schälkartoffeln	7.50	Kopfsalat	12.—
Blumenkohl/Kartoffeln	30.25	Kuttelsalat	4.75
Grüne Bohnen/Kartoffeln	25.05	Randensalat	12.30
Kabis/Kohl ged./Kartoffeln	17.55	Rüblisalat	15.30
Kabis/Kohl geh./Kartoffeln	23.25	Tomatensalat	17.30
Kohlraben/Kartoffeln	26.95	Früchte:	
Krautstiele/Kartoffeln	22.—	Apfelmus, frische Äpfel	14.75
Lattich/Kartoffeln	17.55	Apfelmus, Büchsen	30.80
Lauchgemüse/Kartoffeln	23.60	Apfelschnitze, frisch	14.75
Rotkraut/Kartoffeln	21.25	Birnen, frische	17.40
Rüebli/Kartoffeln	18.80	Rhabarber	23.10
Rüebli gedämpft/Kartoffeln	18.80	Zwetschgen, frisch	24.25
Rüebli/Sauce/Kartoffeln	24.45	Dessert:	
Rüebli/Büchsenerbsli/Kartoffeln	32.75	Fruchtsalat	33.35
Sauerkraut/Rüben/Kartoffeln	22.05	Haselnusscrème	63.70
Spinat ged./Kartoffeln	24.05	Schokoladecrème	59.25
Spinat gehackt/Kartoffeln	25.—	Vanille-Crème	46.60
Weisse Rüben/Kartoffeln	21.50	Verschiedenes:	
Weisse Rüben ged./Kartoffeln	16.30	Käsesauce	9.—
Zucchetti/Tomaten/Kartoffeln	20.60	Mayonaise	23.95
Trockengemüse:		Tomatensauce	8.30
Griesspudding	29.90	Velouté	4.10
Haferbrei	15.65	Béchamel	9.—
Mais/zu Saucenfleisch	7.40	Butter zum Frühstück	20 g 19.40
Mais/mit Milch	10.40	Konfitüre zum Frühstück	80 g 10.80
Mais-Pudding	23.80	Gewürz, Reinigungs- und Brennmaterial	
Mais-Schnitten gebacken	31.55	Fr. 11.50; diese Ausgaben sind in der Kosten-	
Milchreis	24.05	berechnung täglich aufzuführen.	
Risotto	18.20		
Reis/Tomatensauce	21.80		
Risotto/Tomatensauce	21.40		

Preisliste für Truppen, Militärschulen und Kurse

Gültig ab 1. Januar 1955

Für die Proviantbestellung ist die Reihenfolge der Artikel nach Preisliste einzuhalten

1 Kaffee, geröstet	Pakete zu 1 kg oder Kessel zu 10 kg	per kg Fr. 7.—
2 Kaffee-Zusatz	Pakete zu 1 kg	per kg Fr. 1.30
3 Nescore	Cartons zu 10/20 kg Dosen zu 400 g Kisten zu 24 Dosen	per Dose Fr. 4.50
5 Kakaopulver, gezuckert	Pakete zu 5 kg Kisten zu 30 kg Dosen zu 1 kg	per kg Fr. 2.70
6 Schokolademilchpulver	Kisten zu 20 kg/Cartons zu 12 kg	per kg Fr. 4.10

Apfeltee VOLG	Säcke zu 3 und 5 kg (Mindestquantum 3 kg)	per kg	Fr. 2.30	
8 Schwarztee	Pakete zu 500 g	per kg	Fr. 5.80	
9 Lindenblüten	Säcke zu 1 kg	per kg	Fr. 5.80	
10 Würfenzucker	Pakete zu 5 kg	per kg	Fr. —.85	
11 Kristallzucker	Cartons zu 20 kg			
12 Reis	Säcke zu 25 und 50 kg	per kg	Fr. —.85	
17 Feigwaren (alle Sorten)	Säcke zu 25 und 50 kg	per kg	Fr. 1.20	
18 Haferflocken	Kisten, Cartons oder			
19 Hafergrütze	Papiersäcke zu 10—30 kg	per kg	Fr. 1.—	
20 Rollgerste	Säcke zu 5 kg	per kg	Fr. —.70	
21 Maisgriess	Säcke zu 10 kg	per kg	Fr. —.70	
22 Mehl, geröstet	Säcke zu 10 kg	per kg	Fr. —.60	
26 Apfelmus, tafelfertig	Säcke zu 10 kg	per kg	Fr. —.55	
28 Speisefett	Dosen zu 5 kg	per kg	Fr. —.70	
29 Speiseöl	Kisten zu 30 kg	per kg	Fr. 1.—	
31 Taschen-Notportion (als Zwischenverpflegung in 4 Blocks zu 80 g)	Dosen zu 5 kg	per kg	Fr. 2.90	
32 Zucker-Notportion	Kisten zu 20 kg	per kg	Fr. 2.25	
33 Tee-Notportion	Kannen zu 10 kg			
34 Suppenkonserven	Kisten zu 100 Port.	per Port. à 320 g	Fr. 1.40	
35 Frühstückskonserven	Kisten zu 200 Port.	per Port. à 50 g	Fr. —.10	
37 Kondensierte Milch, ungezuckert	Kisten zu 200 Port.	per Port. à 4/5 g	Fr. —.10	
38 Vollmilchpulver	Cartons zu 200/400 Port.	per Port. à 50 g	Fr. —.16	
39 Konzentrierte Bouillon	Cartons zu 100/200 Port.	p. Port. à 64/65 g	Fr. —.35	
<i>Verschiedene Konserven:</i>		Kisten zu 48 Dosen	per Dose à 340 g	Fr. —.95
40 Weisse Bohnen-Konserven	Dosen zu 500 g	per Dose à 500 g	Fr. 2.90	
41 Grünerbsen-Konserven	Cartons zu 24 Dosen			
42 Konfitüre	Dosen zu 1 kg	per kg	Fr. 5.30	
43 Tomatenextrakt	Cartons zu 6 kg			
44 Dörrost, gemischt				
48 Lebensmittel-Beutel	Cartons zu 24 Dosen	per Dose à 880 g	Fr. —.85	
50 Leberpastete	Cartons zu 24 Dosen	per Dose à 880 g	Fr. 1.05	
51 Corned-beef	Cartons zu 24 Dosen	per Dose à 1 kg	Fr. 1.35	
52 Knäckebrot	Kisten zu 100 Port.	p. Dose à 410/475 g	Fr. 1.—	
53 Militärbiskuit	Beutel zu 80 g = 1 Port.	per Port.	Fr. —.40	
	Cartons zu 100 Port.			
	Packungen zu 100 Stück	per Stück	Fr. —.20	
	Cartons zu 100 Dosen	per Dose à 60 g	Fr. —.35	
	Cartons zu 24 Dosen	per Dose à 1 kg	Fr. 5.40	
	Kisten zu 100 Port.	per Port. à 140 g	Fr. —.35	
	Cartons/Kisten zu			
	50/100 Port.	per Port. à 200 g	Fr. —.48	
	Kisten zu 100 Port.	per Port. à 150 g	Fr. 1.05	
	Cartons und Kisten zu			
	100/200 Port.	per Port. à 70 g	Fr. —.55	
<i>Futtermittel:</i>				
59 Hafer	Säcke zu 70 kg	per 100 kg	Fr. 33.—	
<i>für Brieftauben:</i>				
Futterweizen	Säcke zu 100 kg	per 100 kg	Fr. 40.—	
Futtergerste	Säcke zu 80 kg	per 100 kg	Fr. 35.—	
Futtermais	Säcke zu 100 kg	per 100 kg	Fr. 45.—	
Futterwicken	Säcke zu 100 kg	per 100 kg	Fr. 60.—	
60 Heu	Ballen zu ca. 35/40 kg	per 100 kg	*Fr. 24.—	
61 Stroh (Kantonments- und Stallstroh)	Ballen zu ca. 35/40 kg	per 100 kg	*Fr. 11.50	
<i>Nur für Festungen:</i>				
63 Brot	Säcke zu 50 kg	per kg	Fr. —.54	
Backmehl	Säcke zu 50 kg	per kg	Fr. —.43	
Kochsalz		per kg	Fr. —.10	
65 Käse in Laiben		per kg	Fr. 5.—	

* Diese Preise sind nicht gültig für Selbsteinkäufe der Truppe.

Bern, den 1. Januar 1955.

Eidg. Oberkriegskommissariat

51. 3/IV d

Administrative Weisungen des Oberkriegskommissariates Nr. 1

gültig ab 1. Januar 1955

Inhaltsübersicht und teilweise Textwiedergabe

1. Entscheide und Interpretationen:

1. Rubrik «rechnungsmässig unterstellt bei».
2. Verpflegungsberechtigung bei Urlaub.
3. Pensions- und Dienstreisezulage.
4. Wird für die Benützung von besondern Ess- und Aufenthaltsräumen die Vergütung nach Ziffer 243 VR nur von den Ansätzen nach Ziffer 19a und b Anhang VR, ohne die einmalige Entschädigung von 20 Rp. berechnet, oder sind die 20 Rp. einzuziehen?

Entscheid:

Zwischen der Ziffer 243 VR und der Ziffer 19 lit. a und b Anhang VR besteht in der Tat eine kleine Unklarheit, die dadurch entstanden ist, dass die einmalige Entschädigung von 20 Rp. erst nachträglich im Anhang Aufnahme fand. Die einmalige Entschädigung von 20 Rp. gemäss Ziffer 19 lit. a und b ist für das Ein- und Ausräumen bestimmt und somit bei der Berechnung der Vergütung nach Ziffer 243 VR nicht mitzurechnen.

5. Kann beim Bestehen besonders teurer Anlagen für die Wasserversorgung eine Entschädigung für das Wasser bezahlt werden?

Entscheid:

Nach Ziffer 244 VR ist die Vergütung für den Wasserverbrauch in der Kantonmentsentschädigung inbegriffen. Für das Wasser wird also keine Vergütung geleistet, auch wenn besonders teure Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind. Entstehen aber für die Versorgung der Truppe mit Wasser einer Gemeinde oder Privaten besondere Kosten (z. B. elektrische Kraft für Pumpwerk usw.), so entscheidet das Oberkriegskommissariat von Fall zu Fall über eine allfällige Kostenübernahme zulasten des Bundes.

6. Ziffer 522 VR: Es muss leider festgestellt werden, dass in vielen Fällen viel zu hohe Ausgaben für ausserdienstliche Telephongespräche verrechnet werden. Sollte hier eine Besserung nicht eintreten, so müssten scharfe einschränkende Bestimmungen erlassen werden. Die Revisoren haben solche Fälle aufzugreifen.
7. Verschiedene Anfragen betreffend Uebernahme der Kosten für Notizcarnets usw. zu Unterrichtzwecken wurden abschlägig beschieden. Solche Ausgaben fallen entweder zulasten des Wehrmannes oder der Truppenkasse. Es geht nach unserem Dafürhalten zu weit, dass dem Wehrmann nicht mehr zugemutet werden dürfe, Bleistift und ein Notizcarnet auf eigene Kosten zu beschaffen.

2. Geldversorgung der Armee:

Verzeichnis der Banken und Poststellen, bei welchen Vorschussmandate eingelöst werden können.

3. Weisungen betreffend Truppenhaushalt:

1. Anschaffung von Luxusartikeln.
 - a) Uebertriebene Mengen von Extraktprodukten und Zutaten aller Art.
 - b) Wein zum Kochen.
 - c) Spirituosen als Beigabe zu Getränken und Speisen.
(Wir weisen speziell auf diese Weisung hin. Red.)
 - d) Teure Dessert.
2. Beanspruchung der Dienstkasse für Kompagnie-Abende und Schlussfeiern.
 - a) Nachtessen im Restaurant zulasten der Dienstkasse.
 - b) Desserts und schwarzer Kaffee zulasten der Dienstkasse, vom Restaurant bezogen.
 - c) Service-Entschädigungen.
 - d) Ausgaben jeglicher Art für Kompagnie-Abend oder eine Schlussfeier.
3. In mehreren der festgestellten krassen Fällen ist deutlich die Tendenz ersichtlich, grössere Ueberschüsse auf dem Gemüseportionskredit vor Dienstschluss noch aufzubrauchen. Diese Tendenz ist

- verwerflich. Die Tagesportion gemäss den Ziffern 137—140 VR und auch die Neufestsetzung der Notportion gemäss Ziffer 147 VR gestatten der Truppe, eine bedeutend reichlichere Verpflegung abzugeben als früher, und die Mahlzeiten können viel mannigfaltiger gestaltet werden. Dem Bunde entstehen dadurch Mehrauslagen. Deshalb kommt der Ziffer 134 VR grosse Bedeutung zu und insbesondere dem letzten Absatz, wonach die am Schlusse des Dienstes nicht gefassten Portionen zugunsten des Bundes verfallen sind. Das mit dem neuen Verwaltungsreglement eingeführte freiere Verpflegungssystem fußt auf dem Vertrauen gegenüber den Kommandanten und Rechnungsführern, dass Missbräuche unterbleiben und insbesondere keine Fälle nach Ziffer 181 a—d des VR eintreten. Gegen Fehlbare müsste unnachsichtlich eingeschritten werden.
4. Brotportion: Es kommt im Kasernendienst immer wieder vor, dass die Brotportion täglich ganz auf den Mann abgegeben, ohne dass kontrolliert wird, ob der Wehrmann das Brot wirklich isst. Als Folge davon findet man immer wieder kleinere und grössere Brotresten in den Kehrichtkesseln, was beschämend ist. Oder es wird Brot in die Stallungen gegeben, was absolut unnötig ist, da die Pferde eine genügende Futterration erhalten.
Es liegt ganz im Sinne der Ziffer 134 VR, dass im Kasernendienst das Brot geschnitten auf den Tisch gegeben wird. Auch so kann der Wehrmann sich genügend mit Brot versehen. Die Kommandanten sind verpflichtet, jeder Vergeudung von Lebensmitteln unnachsichtlich entgegenzutreten und die entsprechenden Massnahmen zu treffen, um Vergeudungen vorzubeugen (Ziffer 153 VR).
5. Liquidation von Verpflegungsmitteln am Schlusse des Dienstes ist in den Ziffern 214—217 des Verwaltungsreglementes genau geordnet. Entgegen diesen unzweideutigen Vorschriften ist es vorgekommen, dass am Schlusse des Dienstes Lebensmittel an andere Truppen abgegeben wurden, ohne dass für die übergebene Ware Gutscheine verlangt und abgegeben wurden und ohne ordnungsmässige Buchung in den Verpflegungsabrechnungen der übergebenden und übernehmenden Truppe. Das ist verboten, weil eine solche ordnungswidrige Uebergabe zu Unterschleifen führen kann. Solche Fälle müssten in Zukunft geahndet werden.
Soweit angebrochene Packungen (Säcke und Kisten) vor Dienstschluss nicht aufgebraucht werden können, sind sie an das nächstgelegene Armeemagazin zurückzuschicken. Dagegen ist der Verkauf von Lebens- und Futtermitteln verboten (Ziffer 181 VR).
6. Ausgleich zuviel und zuwenig gefasster Portionen: Es kommt vor, dass im Bataillon oder in der Abteilung durch Verschiebung von Warenbeständen oder durch die Ausstellung von Gutschriften- und Belastungsanzeigen zuviel und zuwenig gefasste Portionen ausgeglichen werden. Das verstösst gegen die Ziffern 11, 146 und 181 des Verwaltungsreglementes und ist deshalb unstatthaft. In begründeten Fällen wird das Oberkriegskommissariat anlässlich der Revision den Ausgleich innerhalb des Truppenkörpers vornehmen. Entsprechende Gesuche sind, vom Einheitskommandanten unterzeichnet und vom übergeordneten Quartiermeister begutachtet, der Verpflegungsabrechnung beizulegen.
7. Speisepläne in Rekrutenschulen: Die Beobachtungen in den Rekrutenschulen zeigen, dass vielfach die irrtümliche Meinung vorherrscht, der Gemüseportionskredit müsse am Ende einer jeden Soldperiode aufgebraucht sein. Dementsprechend werden üppige Menus aufgestellt, die von der Truppenkost abweichen und sich eher der Gasthofkost nähern. Für die Felddienstperiode bleiben dann keine Reserven übrig. Ausserdem werden die Rekruten an eine Kost gewöhnt, die ihnen im Wiederholungskurs nicht mehr geboten werden kann. Das führt zu unerfüllbaren Begehrlichkeiten.
Demgegenüber wird ausdrücklich auf die Ziffer 134 VR verwiesen, wonach die Verpflegungsberechtigung nicht alle Tage ausgeschöpft zu werden braucht. Im Kasernendienst eingesparte Verpflegungsmittel können im Felddienst nachgefasst und in Form verstärkter Mahlzeiten oder von Zwischenverpflegungen abgegeben werden.
8. Putzmittel in der Küche: Die Verrechnung der Ausgaben für Putzmittel zulasten der Dienstkasse führt an vielen Orten zu einer Verschwendug, die nicht geduldet werden darf. Auch besteht Unsicherheit darüber, ob diese Kosten in den Gemüseportionskredit einzubeziehen seien oder nicht. Die Küchenmannschaft ist zum sparsamen Verbrauch der Putzmittel zu verhalten. Die Ausgaben zu diesem Zweck dürfen nicht überschreiten:
- in Rekruten- und Unteroffiziersschulen $\frac{1}{2}$ Rp. pro Verpflegungstag;
 - in Wiederholungskursen $\frac{3}{4}$ Rp. pro Verpflegungstag.
- Mit diesen Ausgaben ist der Gemüseportionskredit zu belasten.

4. Verbrauch von Konserven:

Zwecks Umsatz der Kriegsproviantreserve sowie der Proviantausrüstung der Festungen sind pflichtmässig zu verbrauchen:

Konserven	Portionen zu	pro Mann			in RS Port.	in Kader-S. Kursen für Fach- Ausb. Port.		
		in WK, UK, EK, Einf. K., Kurse für HD						
		zu 20 Tagen Port.	zu 13 Tagen Port.	zu 6 Tagen Port.				
Militär-Biscuits oder Knäckebrot	200 g } 140 g }	2	1	1	10	2		
Fleischkonserven	150 g	2	1	1	10	2		
Corned-Beef-Konserven	250 g	2	1	1	10	2		
Suppenkonserven	50 g	4	2	2	20	4		
Frühstückskonserven	65 g	2	1	1	10	2		
Dosenkäse	70 g	3	2	1	12	3		
Zucker-Notportionen	50 g	2	1	1	10	2		
Tee-Notportionen	40d.5 g	2	1	1	10	2		
Taschen-Notportionen als Zwischenvpf. — 4 Blocks	320 g	1	1/2	1/4	4	1		
	Dosen zu	Dosen	Dosen	Dosen	Dosen	Dosen		
*Kondensmilch oder Vollmilchpulver	340 g ¹⁾ 500 g ²⁾	1 1/3	— 1/6	— —	4 1 1/2	1 1/3		
*Bohnen-Konserven	880 g	1/4	1/5	—	1/2	1/4		
*Erbsen-Konserven	880 g	1/4	1/5	—	1/2	1/4		
*Tomaten-Extrakt	410/475 g	1/4	1/5	—	1/2	1/5		
*Konfitüre	1000 g	1/3	1/5	—	1	1/3		
¹⁾ für 1 l Milch								
²⁾ für 4 l Milch								

* Abgabe solange in den Magazinen vorrätig.

Je nach Bedürfnis können auch mehr Konserven verbraucht werden.

5. Rückschub von Verpflegungsmitteln:

Gemäss Ziffer 215 VR soll sich der Rückschub von Armee-Proviantartikeln auf ganze Kisten und Säcke beschränken. Angebrochene Packungen müssen soweit möglich durch entsprechende Gestaltung der Verpflegungspläne vor Dienstschluss aufgebraucht werden.

Wo dies ausnahmsweise nicht möglich ist, sind die Vpf. Abt. verpflichtet, auch angebrochene Packungen (Säcke und Kisten) anzunehmen und mit den übrigen Rückschüben an das nächstgelegene Armee-Vpf.-Magazin zurückzusenden. Die Truppe darf nur einwandfreie, saubere Ware zurückziehen. Verdorbene oder havarierte Ware wird nicht gutgeschrieben.

6. Packmaterial und Gefässe:

Gemäss Ziffer 222 VR ist es verboten, Packmaterialien und Gefässe, die der Aufbewahrung von Lebensmitteln dienen, zu andern Zwecken zu verwenden. Trotzdem kommt es immer wieder vor, dass in Speiseölkannen Essig oder andere Flüssigkeiten aufbewahrt werden. Die Kosten der Verzinnung werden inskünftig der Truppe mit *Fr. 10.— pro Kanne* belastet. Ebenso müssen der Truppe die Reparaturen, die durch fahrlässige Behandlung der Speiseölkannen entstehen, fakturiert werden.

7. Beschaffung von Reinbenzin für Benzinvergaser-Brenner zu Kochzwecken:

Aus hygienischen Gründen und um betriebliche Störungen zu vermeiden, sind Benzinvergaser-Brenner für Kochzwecke ausschliesslich mit *Reinbenzin* (farblos, klar, ohne Bleizusatz) zu betreiben. Der notwendige Bedarf an Reinbenzin für den Betrieb der Benzinvergaser-Brenner ist zum Marktpreis im freien Handel und zulasten des Gemüsportionskredites zu beschaffen. Die Armeestellen geben hierfür kein Reinbenzin ab.

Mit dem Erscheinen des Gesamtnachtrages Nr. 1 zum Verwaltungsreglement und dieser administrativen Weisungen Nr. 1, beide gültig ab 1. Januar 1955, werden folgende Weisungen des Oberkriegskommissariates aufgehoben:

Weisungen betreffend den Truppenhaushalt vom 31. Dezember 1950;
Entscheide und Interpretationen Nr. 2 vom 31. März 1951;
Aenderungen und Ergänzungen Nr. 3 vom 31. Dezember 1951;
Aenderungen und Ergänzungen Nr. 4 vom 1. März 1953;
Administrative Weisungen Nr. 5 vom 15. Dezember 1953;
Weisungen betreffend die Beschaffung von Reinbenzin für die Benzin-Vergaserbrenner zu Kochzwecken vom 25. Februar 1954.

Aus dem Militäramtsblatt

Durch eine Verfügung des EMD wurde die Abgabe und der Entzug von Auszeichnungen neu geregelt (MAB 1954/213 und ff.). Für Küchenchefs bestehen folgende Bestimmungen:

Abzeichen für gute Küchenchefs
(Spezialistenabzeichen mit doppelter dunkelgoldfarbig gestickter Umrandung)

Art. 61

Diese Auszeichnung kann an Küchenchefs auf Grund einer Prüfung verliehen werden, sofern folgende Bedingungen erfüllt sind:

- a. Dienstleistung als selbständiger Küchenchef einer Einheit oder eines Stabes während vier Wiederholungskursen;
- b. sehr gute Beurteilung durch den Einheitskommandanten nach Anhören der fachtechnisch Vorgesetzten des Küchenchefs hinsichtlich:
Autorität gegenüber den Untergebenen;